

beauftragten übertragen, es sei denn, eine Übertragung ist nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

(2) Soweit der Direktor des Landschaftsverbandes nach § 29 Abs. 2 Satz 2 die Aufgabendurchführung als staatliche Verwaltungsbehörde wahrnimmt, untersteht er der Dienst- und Fachaufsicht der oder des Landesbeauftragten. Er hat die Vorgaben der Landesregierung zu beachten und ihr über alle Vorgänge zu berichten, die für sie von Bedeutung sind.

§ 32

Besuchskommissionen

(1) Die Besuchskommissionen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NRW. S. 872) in der jeweils geltenden Fassung sind auch für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs zuständig.

(2) Besuche der Besuchskommission und des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sind von den Trägern der Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 33

Durchführungsbestimmungen

Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses und im Einvernehmen mit dem für Rechtspflege zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

- die Anforderungen an die Ausstattung der Einrichtung nach § 2,
- die Unterrichtung der Patientinnen und Patienten nach § 6 Abs. 1,
- das Überwachen, Anhalten, Verwahren oder Untersagen von Schreiben, Telegrammen, Paketen, Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften nach § 8 Abs. 2 bis 4,
- die Bestellung von Datenschutzbeauftragten insoweit im Benehmen mit dem für den Datenschutz zuständigen Ministerium,
- die Besuchsregelung, Telefongespräche und Telekommunikation nach § 9,
- den Ausschluß von religiösen Veranstaltungen nach § 13 Abs. 3,
- die Verwendung des Überbrückungsgeldes nach § 14 Abs. 3,
- Art und Umfang der Meldungen nach § 20 Abs. 4 und
- die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 21

zu regeln und die zuständigen Behörden zu bestimmen. Es erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften. § 30 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 34

Grundrechte

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), aus Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) und aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 (Eigentum) des Grundgesetzes eingeschränkt. Diese Grundrechte können auch auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

V. Abschnitt

Aufgaben außerhalb des Maßregelvollzugs, Übergangsvorschrift

§ 35

Unterbringung nach der Strafprozeßordnung und dem Jugendgerichtsgesetz

Unterbringungen nach § 81, § 126a und § 453c in Verbindung mit § 463 Abs. 1 der Strafprozeßordnung

sowie nach §§ 7, 73 des Jugendgerichtsgesetzes erfolgen in geeigneten Einrichtungen. §§ 15, 29 und 30 gelten entsprechend.

§ 36

Übergangsvorschrift

Die Kostenregelungen nach § 22a sowie der Organisationsplan nach § 13 und § 24 Nr. 2 nach dem Gesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz - MRVG) vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84), gelten für die Landschaftsverbände bis zum Erlaß der Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 1 und § 30 Abs. 3 weiter; sie treten beim Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen außer Kraft.

VI. Abschnitt Inkrafttreten

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Maßregelvollzugsgesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84), nach Maßgabe des vorstehenden § 36 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

Der Minister
für Bauen und Wohnen
Michael Vesper

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
Birgit Fischer

- GV. NRW. 1999 S. 402.

223

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Schulrechtsänderungsgesetz)

Vom 15. Juni 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Schulrechtsänderungsgesetz)

Inhalt

Artikel 1 Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)

- Artikel 2 Änderung des Schulpflichtgesetzes (SchpflG)
 Artikel 3 Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)
 Artikel 4 Aufhebung und Änderung von Rechtsverordnungen
 Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
 Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung
des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 426 und S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Kooperation mit der Jugendhilfe
 und anderen Einrichtungen der Bildung,
 Erziehung und Förderung

(1) Die Schulen sollen mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und mit anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gemeinsame Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, soweit sie schulpflichtig sind oder über ihre Schulpflicht hinaus eine Schule besuchen.

(2) Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf Maßnahmen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, zur Abwendung von Risiken und Gefährdungen junger Menschen und auf die Entwicklung und Sicherung schulergänzender Angebote richten.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage einer den Bestimmungen des § 10b entsprechenden Schulentwicklungsplanung zu begründen;“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule kann insbesondere versagt werden, wenn die beschlossene Maßnahme nicht mit den Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung gemäß § 10b vereinbar ist.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die kreisfreien Städte und Kreise sind verpflichtet, Bildungsgänge der Berufsschule zu errichten und fortzuführen. Sie sind verpflichtet, andere Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.“

4. § 10b erhält folgende Fassung:

„10b

Schulentwicklungsplanung

(1) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind, soweit sie nach § 10 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Bezirksregierungen beobachten die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördern die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen gemäß § 10 Abs. 2 unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen gemäß § 10 Abs. 2, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(3) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bestehen Zweifel über die Verpflichtung zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung, entscheidet innerhalb ihres Bezirks die Bezirksregierung und bezirksübergreifend die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Schulentwicklungsplanung muss folgende inhaltliche Anforderungen berücksichtigen:

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schulgrößen (Schülerzahl, Zügigkeit) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Erziehungsberechtigten und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen und Schulstandorten.

(5) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 8 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterkonferenzen einrichten. Die Schulleiterkonferenz berät und verständigt sich über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schulen, die eine einheitliche Behandlung erfordern. Sie dient auch der Zusammenarbeit der Schulen mit den Schulträgern und außerschulischen Partnern. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu ihrer Unterstützung die Schulleiterkonferenz mit der Vorbereitung geeigneter Angelegenheiten beauftragen.“

(6) Schulleiterkonferenzen werden in der Regel schulformübergreifend für das Gebiet eines Schulträgers eingerichtet. Sie können in begründeten Fällen auch gemeindeübergreifend oder als Teilkonferenzen für bestimmte Schulformen, Stadtbezirke oder Sachfragen gebildet werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 7 bis 9.

6. Dem § 26a Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entlassung nach Absatz 5 Nr. 5 kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden.“

Artikel 2
Änderung
des Schulpflichtgesetzes (SchpflG)

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NRW.

S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).“
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Schulpflichtige Kinder, die die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit noch nicht besitzen, können vom Schulleiter für ein Jahr zurückgestellt werden.“

Artikel 3 Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz – SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 243), wird wie folgt geändert:

In § 16a Abs. 4 Buchstabe b werden die Wörter „dem Schulentwicklungsplan“ ersetzt durch die Wörter „der Schulentwicklungsplanung“.

Artikel 4 Aufhebung und Änderung von Rechtsverordnungen

1. Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO) vom 14. Juni 1983 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1985 (GV. NRW. S. 306), wird aufgehoben.
2. Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NRW. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1997 (GV. NRW. S. 43), wird wie folgt geändert:
In § 19 Abs. 4 entfällt der Klammerzusatz „(§ 26a Abs. 6 SchVG)“ und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden (§ 26a Abs. 6 SchVG).“
3. Die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26b SchVG – AO-GS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1996 (GV. NRW. S. 478) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit; § 3 Abs. 2 SchpflG).“

Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

1. Die auf Artikel 4 Nr. 2 beruhenden Teile der Allgemeinen Schulordnung können auf Grund des § 26 Abs. 1 SchVG durch Rechtsverordnung geändert werden.
2. Die auf Artikel 4 Nr. 3 beruhenden Teile der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26b SchVG – AO-GS) können auf Grund des § 26b Abs. 1 SchVG durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin für Schule
und Weiterbildung, Wissenschaft
und Forschung

Gabriele Behler

– GV. NRW. 1999 S. 408.

232

Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte (Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO –)

Vom 17. Juni 1999

Aufgrund § 85 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 687), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte (Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO –) vom 9. Dezember 1983 (GV. NRW. 1984 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Befähigungszeugnis als technische Bühnenfachkraft oder technische Studiofachkraft wird denjenigen erteilt, die den fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ für die Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) mit Erfolg abgelegt haben. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses eine Prüfung nach Teil II dieser Verordnung abzulegen.“

„(3) Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieuren der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik wird auf Antrag ein Befähigungszeugnis als technische Bühnenfachkraft oder technische Studiofachkraft erteilt, wenn sie eine entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluß des Studiums im technischen Betrieb von Bühnen oder Studios nachweisen können.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 4 bis 5.

2. In § 8 werden die Wörter „beim Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „bei der Bezirksregierung“ ersetzt.